

BGer 8C_319/2025 vom 24. Oktober 2025

Bundesgericht, 2025-10-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_319_2025

FR: TF 8C_319/2025 du 24 octobre 2025

IT: TF 8C_319/2025 del 24 ottobre 2025

Erwägungen

E. 1.1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 und 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG), doch prüft es, unter Berücksichtigung der allgemeinen Pflicht zur Begründung der Beschwerde (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen, sofern allfällige weitere rechtliche Mängel nicht geradezu offensichtlich sind (BGE 145 V 57 E. 4.2).

E. 1.2

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Die Feststellung des Sachverhalts kann nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG ; vgl. BGE 145 V 215 E. 1.2). "Offensichtlich unrichtig" bedeutet "willkürlich" (BGE 147 I 73 E. 2.2; zum Begriff der Willkür: BGE 146 IV 88 E. 1.3.1). Eine entsprechende Rüge ist hinreichend zu substantiieren (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 147 V 35 E. 4.2 ; 147 I 73 E. 2.2). Dazu genügt es nicht, einen von den tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz abweichenden Sachverhalt zu behaupten oder die eigene Beweiswürdigung zu erläutern. Dass die von der Vorinstanz gezogenen Schlüsse nicht mit der Darstellung der beschwerdeführenden Partei übereinstimmen, belegt keine Willkür (BGE 142 II 433 E. 4.4; Urteil 8C_511/2021 vom 2. März 2022 E. 1.2).

E. 2.1

Streitig ist, ob das kantonale Gericht Bundesrecht verletzte, indem es die von der Beschwerdegegnerin verfügte Zusprache einer vom 1. Januar 2017 bis 31. März 2018 befristeten ganzen Invalidenrente bestätigte.

E. 2.2

Die Vorinstanz hat die massgebenden Rechtsgrundlagen zutreffend dargelegt. Darauf wird verwiesen (Art. 109 Abs. 3 BGG).

E. 3

Unbestritten ist, dass dem asim-Gutachten für die Feststellung des rechtserheblichen medizinischen Sachverhalts volle Beweiskraft zukommt. Demnach steht laut vorinstanzlichem Urteil fest, dass die Beschwerdeführerin seit 1. Januar 2018 nur noch im Ausmass von 30% arbeitsunfähig ist. Für die Ausschöpfung der Restarbeitsfähigkeit im Ausmass von 70% kommen gemäss asim-Gutachten körperlich leichte und sehr leichte Tätigkeiten in Frage, mit Hantieren von Lasten von maximal 5 bis 7 kg, nur gelegentlich bis 10 kg (letzteres nicht körperfern), ohne gebückt, kauern oder über Kopfhöhe zu

verrichtende Tätigkeitsanteile, ohne wirbelsäulenbelastende Arbeiten, ohne Arbeiten unter Kältebedingungen und ohne ausschliesslich stehend zu verrichtende Arbeiten (möglich bis zu zwei Dritteln der Zeit). Dabei besteht die Notwendigkeit, die Körperposition frei wechseln zu können. Aus psychiatrischer Sicht sind insbesondere Belastungsspitzen, übermässiger Zeitdruck und ein überdurchschnittlich konflikthafte Umfeld zu vermeiden. Auch ist ein die üblichen Tagesarbeitszeiten überschreitender Schichtdienst/Nachtdienst ungeeignet. Günstig ist eine flexible Pausengestaltung.

E. 4.1

Die Beschwerdeführerin legt nicht dar und es ist nicht ersichtlich, dass die asim-Gutachter nicht sämtliche, im Einzelnen detailliert geltend gemachten Aspekte der einschränkenden, rheumatologischen und psychiatrischen Faktoren im Rahmen ihrer fachärztlichen Expertise aus polydisziplinärer Sicht lege artis angemessen (vgl. dazu Urteil 8C_750/2024 vom 7. August 2025 E. 4.3.2 mit Hinweisen) berücksichtigt hätten. Soweit sie daraus schliesst, ihre Restarbeitsfähigkeit gemäss vorinstanzlicher Sachverhaltsfeststellung sei auf dem hypothetisch ausgeglichenen Arbeitsmarkt nicht mehr verwertbar, erhebt sie diesen Einwand erstmals vor Bundesgericht (vgl. dazu SVR 2021 ALV Nr. 11 S. 34, 8C_652/2020 E. 5.2.1).

E. 4.2

Die Rechtsfrage, ob der versicherten Person die Verwertung ihrer Restarbeitsfähigkeit auf dem massgebenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt nach allgemeiner Lebenserfahrung noch zumutbar ist, prüft das Bundesgericht frei (BGE 140 V 267 E. 2.4 und SVR 2024 IV Nr. 18 S. 59, 8C_346/2023 E. 2.4 mit Hinweis). Unverwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit (und damit eine vollständige Erwerbsunfähigkeit) ist anzunehmen, wenn die zumutbare Tätigkeit in nur so eingeschränkter Form möglich ist, dass sie der ausgeglichene Arbeitsmarkt praktisch nicht kennt oder sie nur unter nicht realistischem Entgegenkommen eines durchschnittlichen Arbeitgebers möglich wäre und das Finden einer entsprechenden Stelle daher zum Vornherein als ausgeschlossen erscheint (SVR 2024 IV Nr. 18 S. 59, 8C_346/2023 E. 2.3; 2020 IV Nr. 44 S. 155, 9C_644/2019 E. 4.2). Beim ausgeglichenen Arbeitsmarkt handelt es sich um eine theoretische Grösse, sodass nicht leichthin angenommen werden kann, die verbliebene Leistungsfähigkeit sei unverwertbar. Umfasst sind auch sogenannte Nischenarbeitsplätze, also Stellen- und Arbeitsangebote, bei denen Behinderte mit einem sozialen Entgegenkommen des Arbeitgebers rechnen können (vgl. BGE 148 V 174 E. 9.1; Urteil 8C_695/2024 vom 6. August 2025 E. 8.1).

E. 4.3

Ist von der vorinstanzlich festgestellten verbleibenden Leistungsfähigkeit auszugehen (E. 3), zeigt die Beschwerdeführerin auch nicht ansatzweise auf und ist nicht ersichtlich, inwiefern ihr auf dem hypothetisch ausgeglichenen allgemeinen Arbeitsmarkt unter ausschliesslicher Berücksichtigung der invalidenversicherungsrechtlich anspruchrelevanten Einschränkungen (E. 3; vgl. demgegenüber zu den sozialen Belastungsfaktoren BGE 141 V 281 E. 4.3.3 und Urteil 8C_559/2019 vom 20. Januar 2020 E. 3.2, je mit Hinweisen) nicht ein genügend breites Spektrum an körperlich leichten, wechselbelastenden Tätigkeiten (so insbesondere etwa leichte Prüf-, Überwachungs- und Kontrollarbeiten; vgl. dazu Urteil 8C_312/2024 vom 4. April 2025 E. 6.2 f.) - beziehungsweise entsprechende Nischenarbeitsplätze - offen stünden, um ihre Restarbeitsfähigkeit zumutbarerweise verwerten zu können.

E. 5

Die offensichtlich unbegründete Beschwerde wird im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG - mit summarischer Begründung unter Verweis auf das kantonale Urteil (Art. 102 Abs. 1 und Art. 109 Abs. 3 BGG) - erledigt.

E. 6

Als unterliegende Partei hat die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten (Art. 65 Abs. 1 und Abs. 4 lit. a BGG) zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.